

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0139/24 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-3300
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	12.02.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	27.02.2024	Entscheidung	
Stadtrat	29.02.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung für die Wasserversorgungseinrichtung
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt den Erlass folgender Satzungen (Anlagen 1 und 2 zu dieser Beschlussvorlage):

- a) Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 und
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS).

Dr. Thomas Schwaiger
(Vorstand)

Kurzvortrag:

1. Satzungsänderung in der Wasserabgabesatzung (WAS)

Nachstehend ausgeführter § 19 a WAS wird aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung und damit entfallender Rechtsgrundlage gestrichen:

„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die INKB setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer oder Gebährensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(4) Auszug aus der Gemeindeordnung (GO):

§ 24 Abs. 4 GO:

¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebährensschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

Durch die zum 01.01.2024 in Kraft getretene Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist die Satzungsermächtigung für Funkwasserzähler in Art. 24 Abs. 4 GO entfallen, da die Gemeinden über deren Einsatz bereits bundesrechtlich entscheiden können und es einer Satzungsregelung somit nicht mehr bedarf (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung; Gesetz zur

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Stand 12.4.2023, S. 121 bis 124. Im Ministerrat am 19.4.2023, vorgesehen in 2. Lesung im Landtag für Juli 2023). Daher wird die Satzungsregelung in § 19a WAS aufgehoben.

2. Begründung für den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und Darstellung der Änderungen

a) Begründung für den Neuerlass

Das Verwaltungsgericht München gab in einer mündlichen Verhandlung zu einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit den Hinweis, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der INKB in § 5 Abs. 8 BGS/WAS unvollständig sei, da eine Regelung zum Ausschluss von Beitragserhebungen für Grundstücke im Außenbereich fehle, die keinen Anschlussbedarf haben. Daher ist ein Neuerlass der Satzung notwendig.

Die Satzung wird in Abstimmung mit einer beratenden Kanzlei rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

b) Darstellung der Änderungen

Im Vergleich zur alten Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 5 Abs. 8 BGS/WAS erhält folgende neuen Satz 3:

„Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“

Damit wird dem Hinweis des Verwaltungsgerichtes München Rechnung getragen. Da diese Änderung in der derzeitigen Anwendungspraxis der INKB schon umgesetzt wird, ergeben sich für den Beitragspflichtigen keine Änderungen.

Außerdem erhält § 8 Abs. 1 BGS/WAS folgenden neuen Satz 2:

„Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.“

Die Regelung wurde in die Satzung eingefügt, da zahlreiche Hausanschlüsse abgesperrt, abgetrennt oder endgültig stillgelegt werden und diese Maßnahmen auf Wunsch des Grundstückseigentümers aber auch wieder rückgängig gemacht werden könnten. Damit die Solidargemeinschaft solche Vorgänge nicht finanzieren muss, wird die Kostentragung in solchen Fällen auf den Grundstückseigentümer verlagert.

3. Abstimmungen

Die Satzungen wurden einer formellen Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Ingolstadt unterzogen. Die materiellen Satzungsänderungen wurden außerdem mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht abgestimmt.